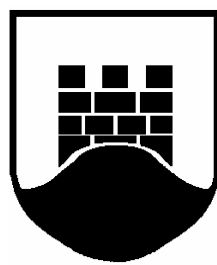


# EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

## **Reglement über abweichende Unterrichtszeiten im Kindergarten und in der Primarschule**



vom 28. September 2005

## **EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN**

# **REGLEMENT ÜBER ABWEICHENDE UNTERRICHTSZEITEN IM KINDERGARTEN UND IN DER PRIMARSCHULE**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zunzgen erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) sowie §§ 12 Absatz 3 und 109 Absatz 2 des Bildungsgesezt vom 6. Juni 2002 folgendes Reglement:

### **§ 1 Abweichende Unterrichtszeiten**

Die Einwohnergemeinde Zunzgen legt für den Schulunterricht auf Kindergarten- und Primarschulstufe von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten fest.

### **§ 2 Reduzierte Blockzeiten**

<sup>1</sup>Für den Kindergarten gelten vormittags reduzierte Blockzeiten von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

<sup>2</sup>Für die Primarschule gelten vormittags reduzierte Blockzeiten:

Im 1., 2. und 3. Schuljahr von 8.55 Uhr bis 11.50 Uhr

Im 4. und 5. Schuljahr von 8.00 Uhr bis 11.50 Uhr

<sup>3</sup> Für den Kindergarten und die Primarschule gelten nachmittags keine Blockzeiten.

### **§ 3 Unterrichtszeiten im Kindergarten**

<sup>1</sup>Am Vormittag gilt die Zeit von 08.30 Uhr bis 09.00 Uhr als Einlaufzeit. Der Unterricht endet spätestens um 11.30 Uhr.

<sup>2</sup>Am Nachmittag gilt die Zeit von 13.20 Uhr bis 13.30 Uhr als Einlaufzeit. Der Unterricht endet spätestens um 16.10 Uhr.

<sup>3</sup>Für besondere Anlässe wie Schulreisen, Lager, Exkursionen, Projekte und Projektwochen kann im Einzelfall davon abgewichen werden. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig zu informieren.

## § 4 Unterrichtszeiten in der Primarschule

<sup>1</sup>Der Unterricht beginnt vormittags frühestens um 08.00 Uhr und endet spätestens um 11.50 Uhr.

<sup>2</sup>Am Nachmittag beginnt der Unterricht frühestens um 13.30 Uhr und endet spätestens um 16.10 Uhr.

<sup>3</sup>Für besondere Anlässe wie Schulreisen, Lager, Exkursionen, Projekte und Projektwochen kann im Einzelfall davon abgewichen werden. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig zu informieren.

<sup>4</sup>Im ersten Semester des ersten Primarschuljahres kann von den in § 2 festgelegten reduzierten Blockzeiten abgewichen werden.

## § 5 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt, nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat, am 1. August 2006 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen vom 28. September 2005.

### IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsidentin

Gemeindeverwalter

sig. R. Sprunger

sig. M. Schaeren

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2005 mit Beschluss Nr. 1972 genehmigt.

Liestal, .....

Der Landschreiber

sig. W. Mundschin